

## Deltaprüfung zum „ZIS Sprengnetter Zert (WG)“

(Auszug aus den Zertifizierungsregeln)

Sachverständige, die die Zertifizierung zum „ZIS Sprengnetter Zert (S)“ bereits erlangt haben, können sich mit einer **Deltaprüfung zum „ZIS Sprengnetter Zert (WG)“** weiter qualifizieren und damit nachweisen, dass sie die fachlichen Anforderungen an diese Zertifizierung erfüllen.

Für das Zulassungsverfahren zu dieser Deltaprüfung ist ein entsprechender Antrag bei der Zertifizierungsstelle zu stellen. Zu diesem Antrag sind die unter **Abschnitt 3.1 der Zertifizierungsregeln** beschriebenen Nachweise über die Vorbildung und die praktische Tätigkeit in der Immobilienbewertung sind zu erbringen.

Weiterhin sind die unter **Abschnitt 3.3 der Zertifizierungsregeln** geforderten Zulassungsgutachten bei der Zertifizierungsstelle einzureichen.

Sofern alle oder einzelne Gutachten bereits im Zulassungsverfahren zum „ZIS Sprengnetter Zert (S)“ für die Zulassung zur Prüfung zum „ZIS Sprengnetter Zert (WG)“ anerkannt wurden, ist die erneute Vorlage dieser Gutachten nicht mehr erforderlich, vorausgesetzt das Anerkenntnis ist **nicht älter als zwei Jahre**.

### Schriftliche Zertifizierungsprüfung

#### Teil I:

Erstellung einer Wertermittlung (anstelle von zwei) entweder für ein wohnwirtschaftlich oder für ein überwiegend gewerblich bzw. gemischt genutztes Objekt.

Bearbeitungsdauer: **60 min. bis max. 1,5 Stunden**

#### Teil II:

**Plausibilitätsprüfung** eines Gutachtens anhand von Vorgaben. Dazu erhält der Antragsteller i.d.R. Auszüge aus einem fehlerhaften Gutachten.

Bearbeitungsdauer: **1 Stunde**

#### Teil III:

Bearbeitung von Einzelfragen zu unterschiedlichen Themen aus dem für die Deltaprüfung vorgesehenen Prüfstoffverzeichnis (**vgl. Anlage 3 der Zertifizierungsregeln**).

Bearbeitungsdauer: **1,5 Stunden**

Soweit im Einzelfall erforderlich, kann die Gesamtzeitdauer der schriftlichen Prüfung um bis zu 15 Minuten länger angesetzt werden. Dies muss vor Beginn der schriftlichen Prüfung bekannt gegeben werden.

### Bestehen der schriftlichen Prüfung

Die schriftliche Prüfung gilt als bestanden, wenn der Antragsteller in jedem einzelnen Prüfungsteil **mindestens 50 %** der jeweils erreichbaren Punkte sowie im Durchschnitt über alle Prüfungsteile **mindestens 70 %** erreicht hat. Bei der Prüfungsbewertung sind alle Teile gleich zu gewichten. Dies gilt auch für Deltaprüfungen.

## Mündliche Zertifizierungsprüfung

Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist das Bestehen der schriftlichen Prüfung.

### Ablauf und Dauer

Die Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit bis zu drei Kandidaten durchgeführt werden.

Die Prüfungsdauer beträgt:

bei einem Teilnehmer 30 Minuten

bei zwei Teilnehmern 60 Minuten

bei drei Teilnehmern 90 Minuten

Die Prüfungszeit kann um bis zu 5 Minuten verlängert bzw. verkürzt werden.

Der Prüfbereich ergibt sich aus dem Prüfstoffverzeichnis (**vgl. Anlage 3 der Zertifizierungsregeln**). Den Kandidaten werden Fragen zu unterschiedlichen Themenbereichen des Prüfstoffverzeichnisses gestellt. Zusatzfragen wie auch Fragen, die sich auf die eingereichten Gutachten beziehen, sind zulässig.

### Bestehen der mündlichen Prüfung

Die mündliche Prüfung gilt als bestanden, wenn **mindestens 70%** der maximal möglichen Punktzahl erreicht wurden.